

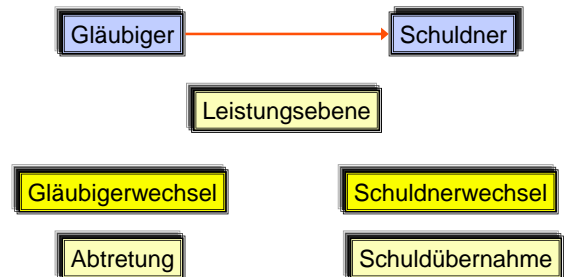
Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann

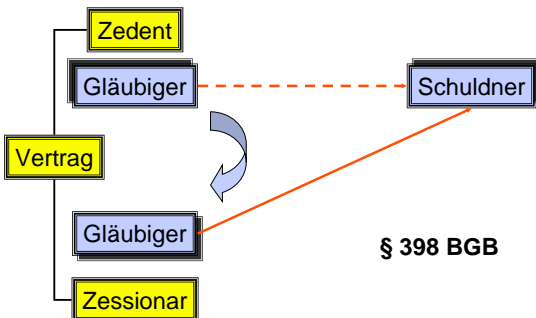
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie



Personenwechsel im Schuldverhältnis



Abtretung (cessio)



Praktische Einsatzfelder

- Forderungskauf
 - Einzelkauf
 - Factoring
 - Privatärztliche Verrechnungsstellen
- Leistung erfüllungshalber
- Sicherung offener Forderungen
 - Einzelabtretung
 - Globalzession
 - Verlängerter Eigentumsvorbehalt

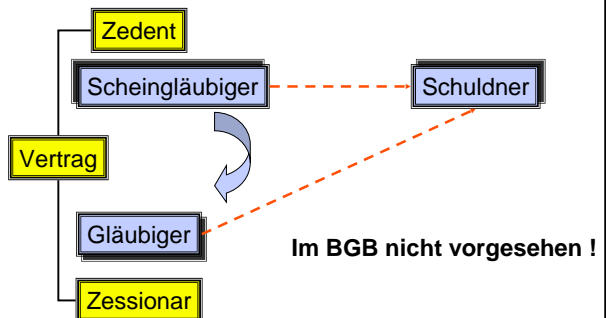


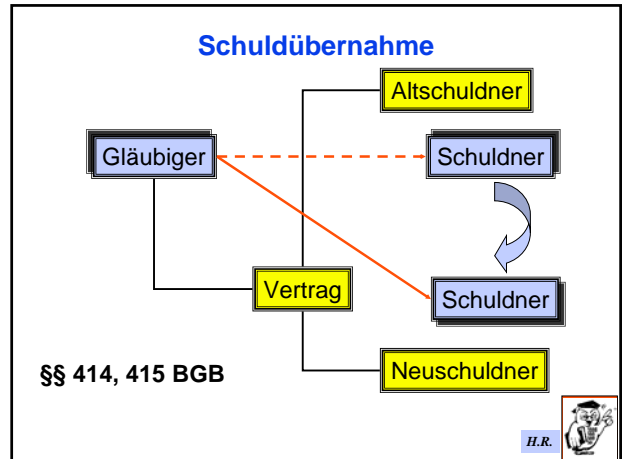
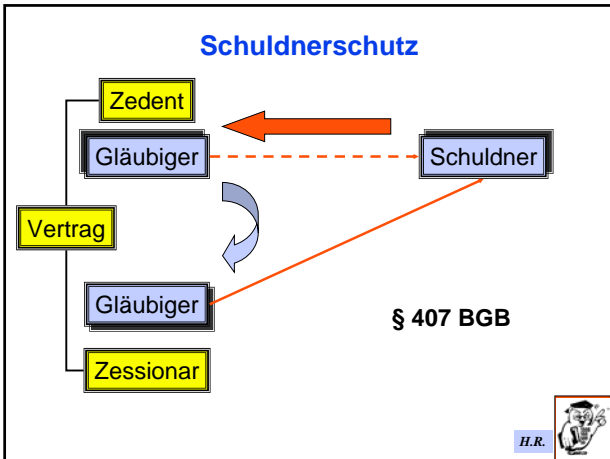
Keine Mitwirkung des Schuldners

- Schutz vor gutgläubigem Erwerb einer nicht bestehenden Forderung
- Fortbestand von Einrederechten
- Fortbestand von Gestaltungsrechten
- Erhaltung von Aufrechnungsmöglichkeiten
- Schutz vor Nachteilen aus Leistungen an oder Rechtshandlungen mit dem falschen Gläubiger

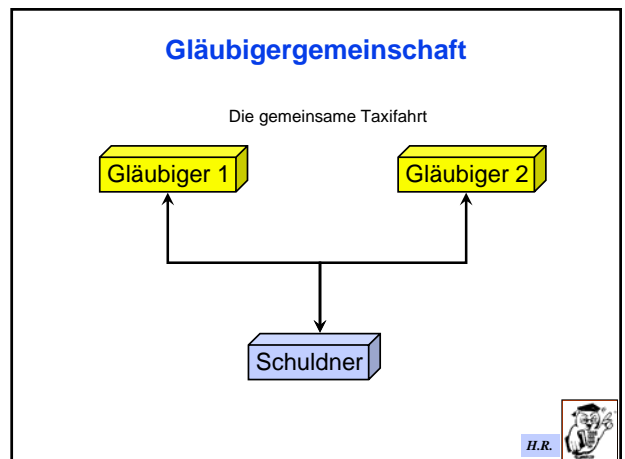
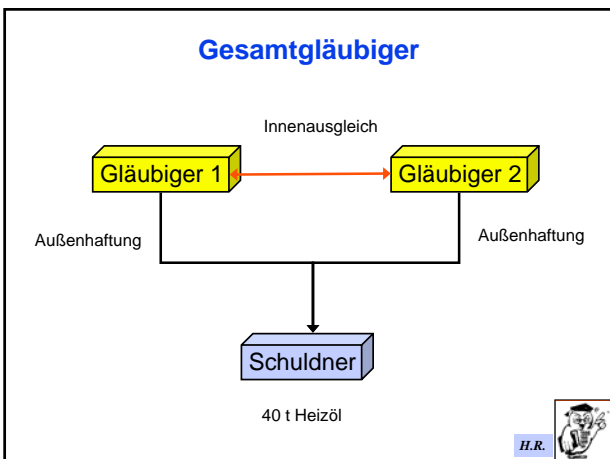
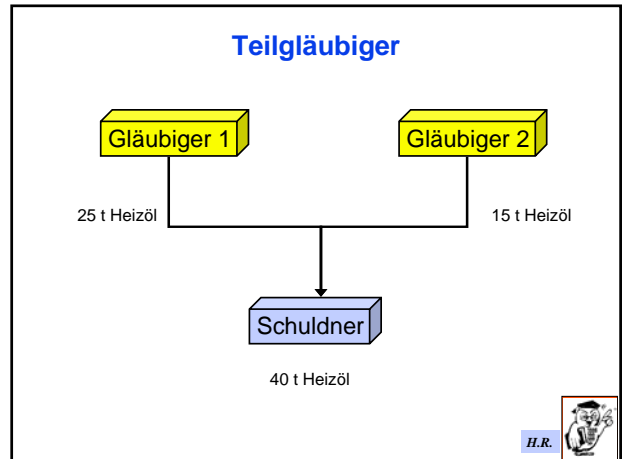


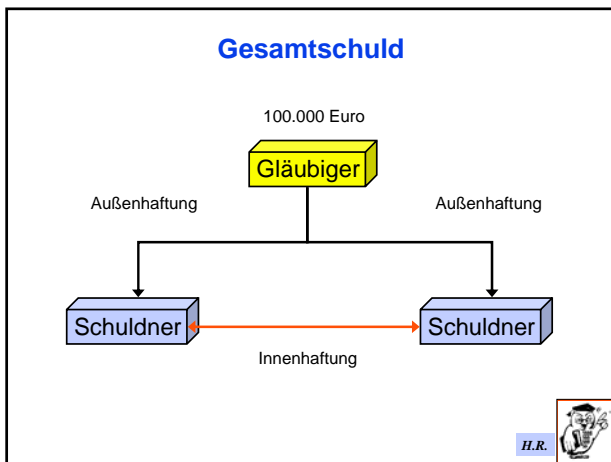
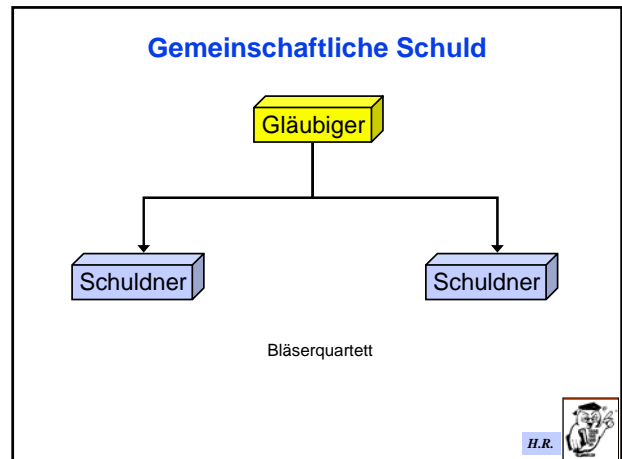
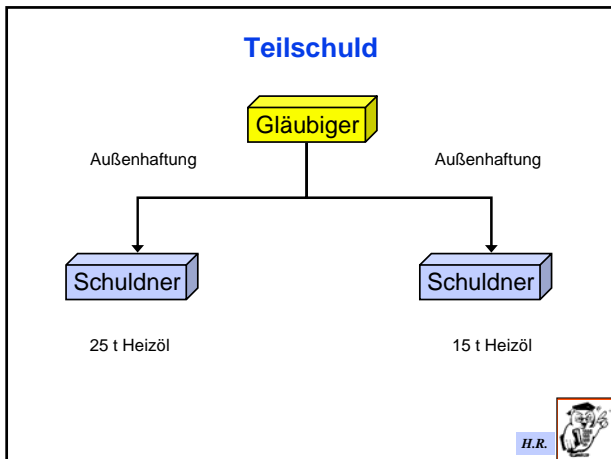
Gutgläubiger Erwerb von Forderungen ?





- ### Mehrheiten im Schuldverhältnis
- Gläubigermehrheiten
 - ♦ Teilgläubiger
 - ♦ Gesamtgläubiger
 - ♦ Gläubigergemeinschaft
 - Schuldnermehrheiten
 - ♦ Teilschuldner
 - ♦ Gesamtschuldner
 - ♦ Gemeinschaftliche Schuldner
- H.R.



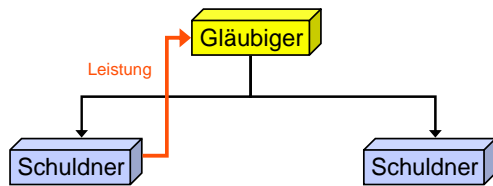


- ### Arten (Definition) der Gesamtschuld
- Gesamtschuld durch vertragliche Vereinbarung
 - Gesamtschuld durch gesetzliche Anordnung
 - Weitere Gesamtschuldskriterien
 - ♦ Ausreichen des Vorliegens der Begriffsbestimmungen des § 421 BGB
 - ♦ Bestimmung des § 421 BGB als hinreichende Bedingung
 - ♦ Erfordernis zusätzlicher Kriterien
 - ♦ Bestimmung des § 421 BGB als notwendige Bedingung
- H.R.

- ### Echte und unechte Gesamtschulden
- Zweckgemeinschaft
 - Tilgungs- und Erfüllungsgemeinschaft
 - Gleichstufigkeit (Gleichwertigkeit)
 - Gesamtschuld kraft vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Anordnung
 - Ausschluss der Gesamtschuld bei spezialgesetzlichen Regressanordnungen
- Warum?**
- H.R.

- ### Angst vor den Rechtsfolgen
- Tilgung der Schuld des „Näher-Stehenden“ durch die Leistung des „Ferner-Stehenden“
§ 422 Abs. 1 BGB
 - Regressanspruch des „Näher-Stehenden“ gegen den „Ferner-Stehenden“
§ 426 Abs. 1 BGB
 - Gesamtwirkung des Gläubigerverzugs bei Ablehnung der Leistung des „Ferner-Stehenden“
§ 424 BGB
 - Die befürchteten Rechtsfolgen treten nicht ein!
- H.R.

Gesamtschuld - Leistungswirkungen



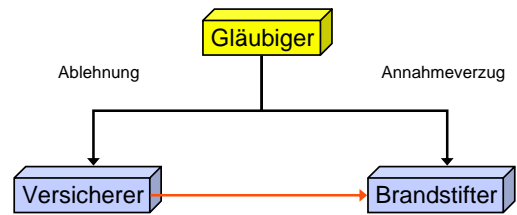
Erlöschen der Gesamtschuld in Höhe des Anteils des Leistenden

Übergang der Gesamtschuldforderung auf den Leistenden in Höhe des Regressanspruchs = Anteil des Nichtleistenden

H.R.



Gesamtschuld - Annahmeverzug



Untergang des Leistungssubstrats beim Versicherer

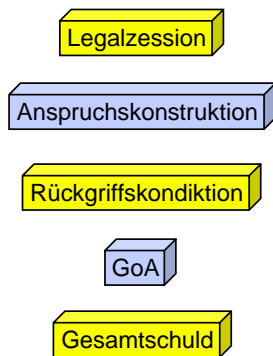
Kein Anspruch des Gläubigers

Regressanspruch des Versicherers

H.R.



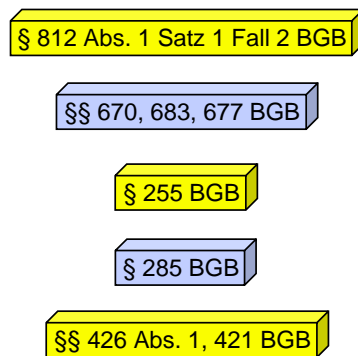
Regressmodelle



H.R.



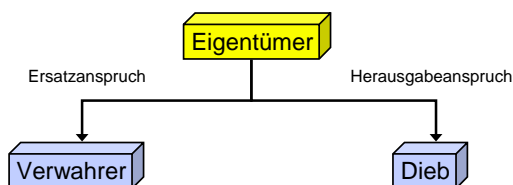
BGB-Regresskonstrukte



H.R.



§ 255 BGB



Keine Generalnorm für Regresse in ungleichstufigen Schuldnermehrheiten

Singuläre Regressanordnung für den Fall des bestehenden Herausgabeanspruchs bei noch existierender Sache

H.R.



Die Haftungsfreistellung

Der Rentner A will umziehen. Da er selbst wegen seines Alters keine Möbelstücke mehr tragen kann, bittet er B, ihm gegen Entgelt beim Umzug zu helfen. B ist dazu bereit. Allein kann aber auch er die Möbel des A nicht tragen. A bittet deshalb seinen Nachbarn C, mit Hand anzulegen. C ist dazu nur bereit, wenn A die Verantwortung für eventuelle Schäden übernimmt und ihn, den C, von jeder Haftung freistellt. A erklärt sich einverstanden.

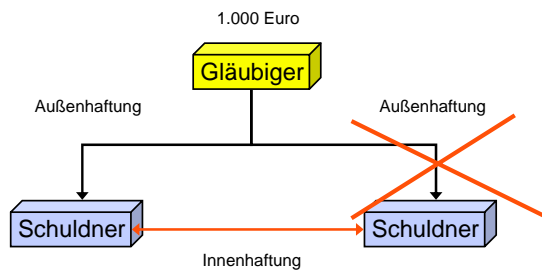
Als B und C das Farbfernsehgerät des A im Werte von 1.000 Euro die Treppe herunter tragen, entgleitet ihnen das Gerät infolge beiderseitiger Unaufmerksamkeit. Es wird völlig zertrümmert.

Wie ist die Rechtslage?

H.R.



Gestörter Gesamtschuldausgleich



H.R.



Der Verzug eines Gesamtschuldners

A und B sind selbständige Ölhändler mit voneinander getrennten Lagern im Hamburger Hafen. Sie haben sich gegenüber K als Gesamtschuldner verpflichtet, 10.000 t leichtes Heizöl zu liefern. Die Lieferverpflichtung sollte auf ihre Bestände beschränkt sein. Untereinander waren sie übereingekommen, dass ein jeder den gleichen Anteil zur Lieferung beisteuern sollte. Als K einige Wochen vergeblich auf die Lieferung wartet, schickt er A eine Mahnung und fordert ihn auf, unverzüglich 10.000 t leichtes Heizöl zu liefern. A unternimmt nichts. Es kommt ohne Zutun von A oder B zu einem Großbrand im Hamburger Hafen, dem sämtliche Bestände leichtes Heizöls von A und B zum Opfer fallen. A und B teilen K mit, dass er nun nicht mehr mit einer Lieferung rechnen könne. K besteht auf Lieferung, weil noch genügend leichtes Heizöl auf dem Markt zu haben sei. Mindestens müsse der Schaden ausgeglichen werden, der ihm dadurch entstehe, dass der Marktpreis inzwischen gestiegen sei

H.R.



Lösung

- Lieferungsverlangen (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) scheitert gegenüber A und B an § 275 Abs. 1 BGB.
- Schadensersatz aus § 283 BGB scheitert bei B an § 280 Abs. 1 S. 2 BGB (nicht zu vertreten, weil kein Verschulden am Brand).
- Schadensersatz aus § 283 BGB gegenüber A erfolgreich, weil A nach § 287 S. 2 BGB auch den unverschuldeten Untergang zu vertreten hat.
- Ausgleich nach § 426 Abs. 1 BGB ???

H.R.

